

leistet ist, ihr Zwangscharakter zum Ausdruck gebracht und der Täter zur Einhaltung der Gesetze veranlaßt wird. Ausgangspunkt für die Anwendung der Geldstrafe und die Bestimmung ihrer Höhe sind die sich aus § 61 StGB ergebenden Strafzumessungskriterien. Das bedeutet, daß für die Anwendbarkeit und die Höhe der Geldstrafe die Schwere der konkreten Straftat maßgebend ist. Zwischen der Tatschwere und der Höhe der Geldstrafe muß daher Proportionalität bestehen.<sup>8/V</sup>

Besonderheiten für die Strafzumessung bei der Geldstrafe ergeben sich daraus, daß neben den Strafzumessungskriterien des § 61 StGB spezifische Kriterien in § 36 StGB genannt werden. Dazu gehört, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse und Schadenersatzverpflichtungen des Täters zu berücksichtigen sind. Das wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis die Kriterien beider Normen zueinander stehen. Da die Tatschwere das bestimmende Kriterium auch bei der Anwendung der Geldstrafe ist, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse als ein zusätzliches Kriterium zu bewerten.

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, die der Tatschwere untergeordnet sind, spielt in zweifacher Hinsicht eine Rolle:

1. Die Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters soll Antwort auf die Frage geben, ob die der Tatschwere (auch unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien des § 61 StGB) angemessene Höhe der Geldstrafe unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters realisierbar ist. Wenn diese Frage zu verneinen ist, so kann daraus nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, eventuell eine niedrigere Geldstrafe festzusetzen, denn diese würde der Tatschwere nicht mehr entsprechen.

Ist die der Tatschwere entsprechende Höhe der Geldstrafe unter den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters nicht realisierbar, so ist die Anwendung einer Geldstrafe ausgeschlossen, und es ist eine andere Straftat anzuwenden.

2. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist auch für die weitere Differenzierung bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe bedeutsam, und zwar innerhalb der Grenzen, die durch die Proportionalität zwischen Tatschwere und der ihr entsprechenden Höhe der Geldstrafe gezogen sind.

#### *Geldstrafe als „empfindlicher Eingriff“ in die Vermögensinteressen des Täters*

§ 36 Abs. 1 StGB fordert, daß die Geldstrafe ein empfindlicher Eingriff in die persönlichen Vermögensinteressen des Täters sein muß. Daraus wird teilweise abgeleitet, daß an den Vermögensverhältnissen zu messen sei, ob eine Geldstrafe empfindlich ist. Dieser Auffassung zu folgen hieße, die Vermögensverhältnisse zum Hauptkriterium der Höhe der Geldstrafe zu machen. § 36 Abs. 1 StGB kann aber u. E. nur so verstanden werden, daß der mit der Geldstrafe erfolgende Eingriff in die persönlichen Vermögensinteressen im Verhältnis zur Straftat empfindlich sein muß, daß also für den Täter die Tatschwere an der Höhe der Geldstrafe spürbar wird. Nur so können eine Einheitlichkeit bei der Bestimmung der Höhe der Geldstrafe und die von § 61 Abs. 1 StGB geforderte Gerechtigkeit bei der Strafzumessung gewährleistet werden.

Die Vermögensverhältnisse der Bürger unseres sozialistischen Staates sind in der Regel das Ergebnis ihrer persönlichen Arbeitsleistungen. Sie sind Ausdruck der Anerkennung dieser Leistungen durch die Gesellschaft.

*/S' Mit Recht ist die Auffassung kritisiert worden, daß die Geldstrafe stets in Höhe eines Monatseinkommens oder darüber liegen sollte. Vgl. Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 16. November 1971 - Kass. S 19/71 - (NJ 1972 S. 24).*

Es würde auch dem Leistungsprinzip widersprechen, wenn die Höhe der Geldstrafe an den Vermögensverhältnissen gemessen werden sollte. Den Tätern mit günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen würde eine weitaus höhere Geldstrafe drohen als den anderen. Das würde bedeuten, daß ein Täter wegen seiner besonderen persönlichen, durch die Gesellschaft anerkannten Arbeitsleistungen härter, nämlich mit einer höheren Geldstrafe bestraft werden müßte. Der Widerspruch zu den sozialistischen Prinzipien der Strafzumessung wird hier offensichtlich.

Im Zusammenhang mit dieser Problematik entstand auch die Frage, ob eine Anwendung der Geldstrafe zulässig ist, wenn eine Straftat von geringer Tatschwere von einem Täter begangen wird, der über günstige wirtschaftliche Verhältnisse verfügt. Zu dieser Problematik wurde teilweise die Auffassung vertreten, daß hier die Geldstrafe nicht anwendbar sei, weil die der Tatschwere entsprechend niedrige Geldstrafe für diesen Täter nicht spürbar sei. Wir halten dies für eine unzulässige Einschränkung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe, denn auch hier würden die positiven Arbeitsleistungen, auf die sich die Vermögensverhältnisse gründen, dem Täter zum Nachteil gereichen.

#### *Zum Umfang der Feststellungen zu den Vermögensverhältnissen des Täters*

Aus der bestimmenden Rolle der Tatschwere für die Anwendung der Geldstrafe und die Festsetzung ihrer Höhe leitet sich auch ab, in welchem Umfang im Strafverfahren Feststellungen zu den Vermögensverhältnissen des Täters erforderlich sind. Bei rationeller Arbeitsweise sind nur solche Feststellungen zu treffen, die für die Festsetzung der Geldstrafe notwendig sind. Das bedeutet im einzelnen:

— Erscheint die der Tatschwere entsprechende Geldstrafe aus dem regelmäßigen Arbeitseinkommen oder aus anderen Einnahmen realisierbar, so sind weitere Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht erforderlich.

— Verfügt der Täter nicht über so günstige Einkommensverhältnisse, so ist die Realisierbarkeit der Geldstrafe unter Abwägung seiner Ausgaben zur notwendigen Lebensführung (einschließlich seines Beitrages zum Familienaufwand) sowie unter Berücksichtigung seiner unumgänglichen anderen finanziellen Verpflichtungen (Unterhaltsverpflichtung, Kreditrückzahlungen, Schadenersatzleistungen usw.) zu prüfen.

Zu den regelmäßigen Einnahmen müssen auch die in manchen Berufen üblichen Trinkgelder gerechnet werden. Die Ermittlungen müssen diese Einkünfte mit erfassen.

— Nur dann, wenn die vorgenannten Feststellungen zu dem Ergebnis führen, daß die Geldstrafe in der notwendigen Höhe nicht realisierbar ist, sind weitere Untersuchungen über die Vermögensverhältnisse notwendig.

Da die Geldstrafe unverzüglich verwirklicht werden soll, können sich die Feststellungen auf solche Vermögensverhältnisse beschränken, die für den Täter unmittelbar zur Realisierung der Geldstrafe verfügbar sind. Es wird sich hier im wesentlichen um Ersparnisse handeln. Vergegenständlichte Vermögenswerte (z. B. Kraftfahrzeug, Wochenendhaus), die zwar auch Bestandteil der wirtschaftlichen Verhältnisse sind, brauchen u. E. in der Regel nicht in die Prüfung der Realisierbarkeit der Geldstrafe einbezogen zu werden. Wegen der meist erheblichen Differenz zwischen der Höhe der Geldstrafe und dem Wert dieser Vermögensteile ist ihre Heranziehung zur Realisierung der Geldstrafe nicht zweckmäßig.